

Dekret

vom 04.10.2025

über die Teilrevision des Kirchenstatuts (Reform der Beitragsbremse)

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg
gestützt auf die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Konfessionsgemeinschaften und dem Staat (BKGSG);
gestützt auf Artikel 82 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Kirchenstatut oder St);
nach Einsicht in den Bericht der Spezialkommission (Kommission RFin) vom 19. Mai 2025;
auf Antrag der Spezialkommission,
beschliesst:

Art. 1 Teilrevision des Statuts

Das Kirchenstatut wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 1 Bst. g

- g) sie beschliesst den Voranschlag sowie den Finanzplan und genehmigt die Jahresrechnung;

Art. 71 Beitragsbremse

¹ Die Gesamtheit der von den Pfarreien für ein Jahr verlangten Beiträge darf den im Finanzplan der kantonalen Körperschaft vorgesehenen Betrag nicht übersteigen.

² Eine Änderung dieser Beiträge ist nur unter ausserordentlichen Umständen möglich und muss mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden.

³ Ein Reglement regelt die Einzelheiten.

Art. 2 Genehmigung durch den Staatsrat und durch die Diözesanbehörde

¹ Nach der Annahme des Entwurfs des Dekrets über die Teilrevision des Kirchenstatuts durch die Versammlung unterbreitet der Exekutivrat den Entwurf dem Staatsrat und der Diözesanbehörde zur Genehmigung.

² Werden von beiden oder einer dieser Behörden Änderungen des Entwurfs verlangt, arbeitet die Spezialkommission zuhanden der Versammlung einen neuen Entwurf aus.

Art. 3 Fakultatives Referendum

Das vorliegende Dekret untersteht gemäss Artikel 82 des Statuts dem fakultativen Referendum.

Art. 4 Inkrafttreten der Teilrevision

Wenn das fakultative Referendum nicht verlangt wird, oder bei einer Annahme des Entwurfs durch die katholische Bevölkerung setzt der Exekutivrat unter Berücksichtigung der Genehmigungen des Staatsrats und der Diözesanbehörde das Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen der Teilrevision fest.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 04.10.2025.

Der Präsident:
Bernhard Altermatt

Die Sekrätärin:
Johanna Fasel

Also genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg, in Freiburg, am

Der Präsident:
Jean-François Steiert

Die Kanzlerin:
Danielle Gagnaux-Morel

Also genehmigt von der Diözesanbehörde, in Freiburg, am

+ Charles Morerod
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg